

Fachbeitrag zur
Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I)
zum „Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“
der Gemeinde Nordkirchen

bearbeitet für: Gemeinde Nordkirchen
Bohlenstraße 2
59394 Nordkirchen

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 11
Fax: 0251 / 13 30 28 19
25. November 2024



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Untersuchungsgebiet	5
4	Wirkfaktoren der Planung.....	7
4.1	Baubedingte Faktoren.....	7
4.2	Anlagebedingte Faktoren.....	7
4.3	Betriebsbedingte Faktoren	7
5	Fachinformationen	8
5.1	Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster	8
5.2	Fundortkataster @LINFOS.....	8
5.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q42113 (Ascheberg).....	8
5.4	Faunistische Zufallsfundaufnahme.....	10
6	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	11
6.1	Offenlandarten.....	11
6.2	Sporadische Nahrungsgäste	12
6.3	Sonstige planungsrelevante Arten.....	12
7	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	13
8	Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.....	13
9	Literatur.....	14

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1:	Lage des Geltungsbereichs im Norden von Südkirchen.....	3
Abb. 2:	Geltungsbereich – Luftbildübersicht.....	5
Abb. 3:	Blick von Nordosten auf den überplanten Bereich (06.10.2023).....	6

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1:	Schutzgebiete und schutzwürdige Biotope im Umfeld des Vorhabens	8
Tab. 2:	Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q42113 (Ascheberg)	9
Tab. 3:	Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde.....	10
Tab. 4:	Verbotstatbestände für Offenlandarten	11
Tab. 5:	Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste	12

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Gemeinde Nordkirchen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“. Der ca. 0,54 ha große Geltungsbereich liegt am nördlichen Siedlungsrand des Ortsteils Südkirchen der Gemeinde Nordkirchen und umfasst teilweise die Flurstücke 157 und 1 der Flur 13 sowie teilweise die Flurstücke 6 und 23 der Flur 14 in der Gemarkung Südkirchen in der Gemarkung Südkirchen (s.).

Für das vorliegende Planvorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (06.10.2023) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten dar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verletzt werden können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).



Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs im Norden von Südkirchen

(unmaßstäblich) © Land NRW (2024) Datenlizenz Deutschland DTK/DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang IV, FFH-RL und europäische Vogelarten) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population¹ einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

¹ Die lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009).

3 Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Norden des Ortsteils Südkirchen an der L 810 (Münsterstraße) und der Abzweigung der Straße „Im Holt“ auf einer Ackerfläche. Nördlich der Straße „Im Holt“ liegt ein Wohnhaus mit umgebenden Grünland und Obstbäumen. Dahinter erstreckt sich die offene Agrarlandschaft. Auf der westlichen Seite der Münsterstraße liegt auf Höhe des Geltungsbereiches ein Lebensmitteleinzelhandel mit Parkplatz. Südlich davon schließt die geschlossene Bebauung des Ortsteils an.

Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich vorwiegend Ackerfläche. Randlich sind auch Teile der Straße „Im Holt“ und Böschungen der Münsterstraße sowie die angrenzende Grünlandfläche enthalten. Die Flächen innerhalb der Baugrenzen bestehen zu 100 % aus Ackerfläche.

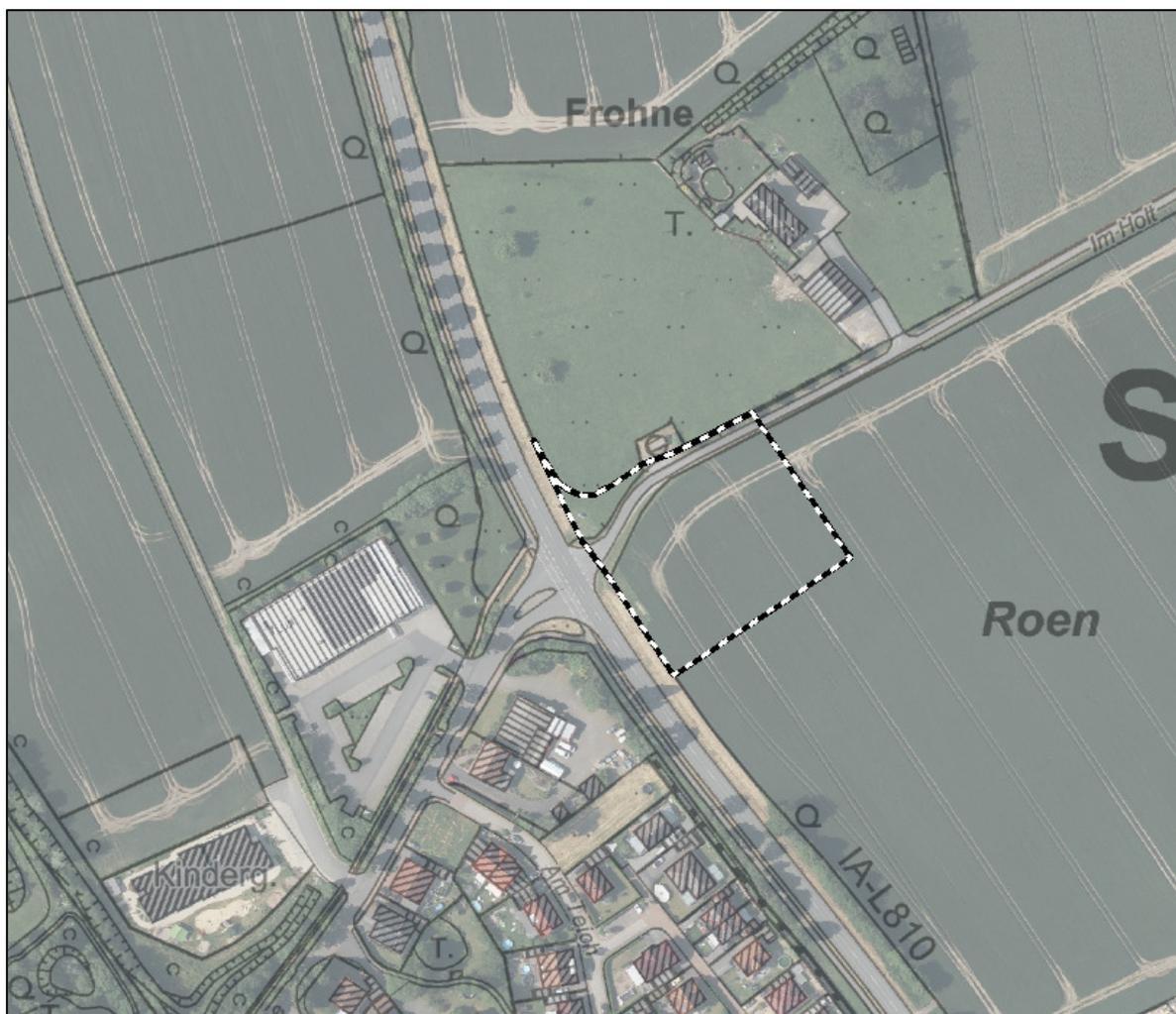


Abb. 2: Geltungsbereich – Luftbildübersicht

(unmaßstäblich) © Land NRW (2024) Datenlizenz Deutschland, DTK/DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



Abb. 3: Blick von Nordosten auf den überplanten Bereich (06.10.2023)

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabbriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung werden keine Gehölze oder sonstige naturnahe Strukturen beseitigt.

Durch die Herstellung von Baufeldern oder durch Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können Brutstätten bodenbrütender Feldvogelarten verloren gehen, womit der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wäre. Diese potenziellen Wirkungen beziehen sich auf den Geltungsbereich und die nähere Umgebung.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die Überplanung einer Ackerfläche entstehen Strukturen, die die Habitatbedingungen der betroffenen Ackerfläche nachhaltig verändert. Im Nahbereich der Planung, bis etwa 100 m, wird für ausgesprochene Offenlandarten (Feldlerche, Kiebitz) die Fläche als Brutplatz entwertet und Teile der Ackerfläche können nicht mehr als Brutplatz genutzt werden. Falls auf der betroffenen Fläche traditionell genutzte Brutplätze von Offenlandarten bestehen, könnten durch die Planung Fortpflanzungsstätten von Offenlandarten betroffen sein.

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden.



5 Fachinformationen

5.1 Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens (~ 500 m) sind ein Schutzgebiete, ein schutzwürdiges Biotope des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) und zwei Biotopverbundflächen verzeichnet (LANUV NRW 2023a):

Tab. 1: Schutzgebiete und schutzwürdige Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
COE-041	NSG Bakenbusch	270 m westlich	<ul style="list-style-type: none"> • keine
BK-4211-011	Bockenbusch am Nordrand von Südkirchen	250 m westlich	<ul style="list-style-type: none"> • keine
VB-4211-002	Kleingehölz-Grünlandkomplexe bei Südkirchen	380 m östlich	<ul style="list-style-type: none"> • Nachtigall • Rotmilan
VB-4211-101	Wälder bei Nordkirchen	270 m westlich	<ul style="list-style-type: none"> • Breitflügelfledermaus • Laubfrosch • Pirol • Schwarzspecht

Für die teilweise sehr großen Biotopverbundflächen sind Vorkommen der planungsrelevanten Arten Breitflügelfledermaus, Laubfrosch, Nachtigall, Pirol, Rotmilan und Schwarzspecht angegeben. Der Geltungsbereich liegt zwar in räumlicher Nachbarschaft der Gebiete, betrifft aber ausschließlich Ackerfläche und Verkehrsflächen, die für die dargestellten Arten keine Eignung für Fortpflanzungsstätten darstellen.

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUV NRW 2023b).

Im @LINFOS sind keine Daten zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten innerhalb des Suchraums (ca. 500 m) angegeben. Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem @LINFOS hinzugezogen werden.

5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q42113 (Ascheberg)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015)

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Raufhufledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer / Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel



- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2023c).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q42113 (Ascheberg). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 40 planungsrelevante Tierarten aus 3 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur wenige im Planbereich auftreten können.

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q42113 (Ascheberg)

LN	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Säugetiere					
1.	Abendsegler	Nyctalus noctula	Art vorhanden	G	
2.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	Art vorhanden	G	
3.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	Art vorhanden	U↓	
4.	Fransefledermaus	Myotis nattereri	Art vorhanden	G	
5.	Großes Mausohr	Myotis myotis	Art vorhanden	U	
6.	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	Art vorhanden	U	
7.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	Art vorhanden	G	
8.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	Art vorhanden	G	
9.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Art vorhanden	G	
Vögel					
1.	Baumfalke	Falco subbuteo	Brutvorkommen	U	
2.	Baumpieper	Anthus trivialis	Brutvorkommen	U↓	
3.	Bluthänfling	Carduelis cannabina	Brutvorkommen	U	
4.	Eisvogel	Alcedo atthis	Brutvorkommen	G	
5.	Feldlerche	Alauda arvensis	Brutvorkommen	U↓	
6.	Feldschwirl	Locustella naevia	Brutvorkommen	U	
7.	Feldsperling	Passer montanus	Brutvorkommen	U	
8.	Girlitz	Serinus serinus	Brutvorkommen	S	
9.	Habicht	Accipiter gentilis	Brutvorkommen	U	
10.	Kiebitz	Vanellus vanellus	Brutvorkommen	S	
11.	Kleinspecht	Dryobates minor	Brutvorkommen	U	
12.	Kuckuck	Cuculus canorus	Brutvorkommen	U↓	
13.	Mäusebussard	Buteo buteo	Brutvorkommen	G	
14.	Mehlschwalbe	Delichon urbica	Brutvorkommen	U	
15.	Mittelspecht	Dendrocopos medius	Brutvorkommen	G	
16.	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	Brutvorkommen	U	
17.	Neuntöter	Lanius collurio	Brutvorkommen	U	
18.	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Brutvorkommen	U	
19.	Rebhuhn	Perdix perdix	Brutvorkommen	S	
20.	Schleiereule	Tyto alba	Brutvorkommen	G	
21.	Schwarzspecht	Dryocopus martius	Brutvorkommen	G	
22.	Sperber	Accipiter nisus	Brutvorkommen	G	
23.	Star	Sturnus vulgaris	Brutvorkommen	U	



LN	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
24.	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U	
25.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	
26.	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Brutvorkommen	S	
27.	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G	
28.	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	
29.	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Brutvorkommen	U	
30.	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Brutvorkommen	S	
Amphibien					
1.	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	Art vorhanden	U	

Quelle: LANUV NRW 2023c (verändert)

G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - = nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, unbek. = unbekannt

ATL = atlantische Region, KON = kontinentale Region

5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehung am 06.10.2023 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Anmerkungen
1.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	Ca. 20 auf der Ackerfläche Nahrung suchend
2.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	2 Individuen über der Fläche kreisend
3.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	Überfliegend
4.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	Überfliegend
5.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	Über der Fläche rüttelnd

Planungsrelevante Vogelarten nach KIEL (2015) sind **fett** dargestellt

RL NRW: Rote Liste der Brutvogelarten (GRÜNEBERG et al. 2016) und wandernder Vogelarten (SUDMANN et al. 2016) Nordrhein-Westfalens

Gefährdungskategorie: 0 = Ausgestorben / Erloschen, 1 = vom Aussterben / Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet,

3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig,

* = nicht gefährdet, ^w = Gefährdungskategorie bezieht sich auf wandernde Art nach SUDMANN et al. (2016)

Status: B = Revier / Brutvogel, BV = Revier- / Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, WG = Wintergast,

ÜF = sonstige überfliegende Arten

Jahres- und tageszeitlich bedingt wurden bei der Zufallserfassung nur 5 Vogelarten erfasst. Mäusebussarde und Turmfalken sind als planungsrelevante Art nach KIEL (2015) eingestuft. Ein Brutvorkommen im Geltungsbereich kann für alle beobachteten Arten strukturbedingt ausgeschlossen werden.



6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

6.1 Offenlandarten

Von dem Vorhaben wird nahezu ausschließlich Ackerfläche in Anspruch genommen. Der ca. 0,54 ha große Geltungsbereich befindet sich am Nordwestrand einer wesentlich größeren Ackerfläche. Der gesamte Schlag hat eine Größe von etwa 8 Hektar.

Grundsätzlich sind manche Ackerflächen geeignet, am Boden brütenden Feldvogelarten ein geeignetes Bruthabitat zu bieten. Im Münsterland sind auf Ackerflächen noch die Arten Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel verbreitet. Diese Arten legen ihr Nest am Boden mit mehr oder weniger bedeckender Vegetation an.

Allen diesen Arten ist gemeinsam, dass zur Brut- und Aufzuchtzeit ein hohes Prädationsrisiko für Eier und Jungvögel besteht. Die Anlage der Nester erfolgt daher nur in Bereichen, wo eine geringe Störung und ein möglichst großer Abstand zu Strukturen, die Prädatoren Ansitz und Deckung bieten können, besteht. Insofern werden Waldränder, Bäume und Bebauung gemieden und vorwiegend Standorte inmitten von großen Flächen ausgewählt.

Aus der Datenrecherche (s. Kap. 5) liegen keine Hinweise auf eine Besiedelung der betroffenen Fläche vor. Anhand der Größe ist sie aber strukturell für ein Vorkommen von Feldvogelarten geeignet. Ohne vertiefende Vor-Ort-Untersuchungen können daher keine sicheren Aussagen zu tatsächlichen Vorkommen dieser Artgruppe auf der Fläche getätigt werden.

Anhand der geringen Größe des Geltungsbereichs im Vergleich zur Gesamtfläche, kann aber im vorliegenden Fall eine einfache Habitatpotenzialanalyse das Risiko besser eingrenzen. Der Geltungsbereich des B-Plans nimmt einen Flächenanteil von weniger 10 % der Gesamtfläche des Ackerschlags ein. Dieser Bereich liegt zudem an einer Hauptverkehrsstraße mit Radweg und einer Gemeindestraße. Jenseits der Straßen kommen Gebäude und Gehölze vor (s. Abb. 3).

Aus den o.g. Gründen der Wahl störungsarmer Brutplätze ist ein Brutvorkommen von Offenlandarten im Geltungsbereich und auch in direkter Nähe nicht zu erwarten. Eine Zerstörung von Nestern durch die Räumung des Baufeldes und eine erhebliche baubedingte Störung benachbart vorkommender Arten kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Sollten tatsächlich Offenlandarten auf der Gesamtackerfläche vorkommen, so bestehen weiterhin Möglichkeiten auf der verbleibenden Restfläche zu brüten. Das Planvorhaben mit den gut 5.400 m² großen Geltungsbereich ist nicht geeignet, das Schädigungsverbot für Offenlandarten zu verletzen.

Eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann für Offenlandarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Tab. 4: Verbotstatbestände für Offenlandarten

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>



6.2 Sporadische Nahrungsgäste

Neben den Offenlandarten ist am Standort auch mit der Präsenz von sporadischen Nahrungsgästen (z.B. Mäusebussard, Rohrweihe, Turmfalke, Mehl- und Rauchschnalbe sowie Graureiher) zu rechnen. Diese jagen über Flächen des offenen Agrarlands und somit ggf. auch über der beplanten Ackerfläche.

Insbesondere die Obstwiese nördlich des Geltungsbereichs stellt für viele der Arten ein sehr gut geeignetes Nahrungshabitat dar. Die Fläche ist großflächiges Dauergrünland mit vereinzelt jungen Obstbäumen. Bei älterem Baumbestand wäre hier auch die Eulenart Steinkauz zu erwarten. Eine Nutzung durch weiter entfernt vorkommende Steinkäuze und andere Eulen ist nicht auszuschließen. Der Betrieb des Feuerwehrgerätehauses wird die Funktion der Fläche für tag- und nachtaktive Arten aber nicht wesentlich beeinträchtigen.

Die durch die Versiegelung auftretende geringe Einschränkung der Jagdfunktion ist bei dem großen Angebot vergleichbarer Flächen in der Umgebung vernachlässigbar gering, so dass für diese jagenden Arten keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Es kann hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass die Planung für benachbart vorkommende planungsrelevante Arten einen Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG verletzt.

Tab. 5: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

6.3 Sonstige planungsrelevante Arten

Die Gruppe der planungsrelevanten Arten umfasst neben Vögeln und Fledermäusen auch Arten der Artgruppen Amphibien, Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Farn- und Blütenpflanzen und Flechten.

Für keine der in der jeweiligen Artgruppe planungsrelevanten Arten bietet der überplante Standort (intensiv genutzte Agrarlandschaft) einen geeigneten Lebensraum. Auch liegen keine Hinweise für eine Betroffenheit von Wanderkorridoren, z.B. von planungsrelevanten Amphibien, vor.

Es kann hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass die Planung für weitere planungsrelevante Arten die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verletzt.

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind für das Vorhaben nicht erforderlich.

8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass für die Umsetzung der Ziele des Bebauungsplans „Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“ keine konfliktmindernden Maßnahmen bezüglich der Vermeidung einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich sind.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSchG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNATSchG verstoßen wird.

Auf eine Erstellung **artenschutzrechtlicher Protokolle** wird mangels Betroffenheit verzichtet.

9 Literatur

- GEOBASIS NRW (2023): Geoportal.NRW. <https://www.geoportal.nrw/aktuelles>.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV NRW (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW).
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LANUV NRW (2023a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>.
- LANUV NRW (2023b): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>.
- LANUV NRW (2023c): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- MWEBVW NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDTFELD (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57. Hilpoltstein.
- SUDMANN, S., SCHMITZ, M., HERKENRATH, P. & M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. NWO & LANUV NRW (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW).

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- | | |
|----------|---|
| BNATSCHG | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) |
| FFH-RL | Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. |
| VS-RL | Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG). |

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von dem Unterzeichner neutral und nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(D. Krämer)

Dipl.- Landschaftsökologe